

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 04 vom 21. Januar 2025

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Gemeinde Ainring

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Bekanntmachung der Gemeinde Ainring
über den Beschluss des Bauausschusses der Gemeinde Ainring
zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Perach I“
gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB,
sowie über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung
der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) 1

Gemeinde Piding

Satzung der Gemeinde Piding zur Änderung
der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragsatzung)
Vom 15.01.2025 2

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten
und über Darstellungen durch Bildwerfer
(Plakatierungsverordnung – PlakV) 3

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bekanntmachung der Genehmigung
der 23. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ramsau 4

Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung 5

Bek. Nr. 1

Gemeinde Ainring

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über den Beschluss
des Bauausschusses der Gemeinde Ainring
zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Perach I“
gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB,
sowie über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung
der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Bebauungsplan Perach I ist seit dem Jahr 1987 rechtskräftig und lässt mit seinen Festsetzungen keine Erweiterungen zu. Die Gebäudehöhen sind am westlichen und südlichen Ortsrand auf E+DG mit Kniestock begrenzt, im Rest des Geltungsbereichs sind 2 normale Vollgeschosse zulässig. Da die Gemeinde aufgrund der vorhandenen Grundstücksgrößen ein gewisses Nachverdichtungspotenzial erkennt, beschloss der Bauausschuss in seiner Sitzung am 05.11.2024 die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Perach I“

Der Umgriff ist aus folgenden Kartenausschnitt ersichtlich (ohne Maßstab):



Als Art der Nutzung wird, dem Ableitungsgebot des BauGB folgend, Allgemeines Wohngebiet festgesetzt, wie im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Ainring dargestellt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist vom

22. Januar 2025 bis zum 24. Februar 2025

für jedermann Gelegenheit gegeben, im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 während der allgemeinen Dienststunden Auskunft über den Inhalt, Zweck und die Auswirkungen der vorgesehenen Planung zu erhalten (Darlegung). Während dieser Zeit besteht allgemein Gelegenheit zur Äußerung sowie Erörterung der Planung durch sachkundige Bedienstete der Gemeinde (Anhörung). Die ausliegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Ainring unter www.ainring.de Bauen & Wohnen – Bauleitplanverfahren laufend – „Perach I“ eingesehen werden. Gegenstand der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist der vom Stadtplanungsbüro Rudi Sodomann, ausgearbeitete Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 15.01.2025 mit Satzung und Begründung vom 15.01.2025. Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan „Neuaufstellung Perach I“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes „Neuaufstellung Perach I“ nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Mitterfelden, den 15. Januar 2025
Gemeinde Ainring

Martin Öttl, Erster Bürgermeister

Gemeinde Piding

Satzung der Gemeinde Piding zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragsatzung) Vom 15.01.2025

Aufgrund der Art. 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) erlässt die Gemeinde Piding folgende

Satzung:

§ 1

§ 1 Satz 1 der Satzung zur Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragsatzung) vom 22. Juni 2012, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 26 vom 26. Juni 2012 erhält folgende Fassung:

„¹Beitragspflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde zu Kur- oder Erholungszwecken aufhalten, ohne dort ihre alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinn des Melderechts zu haben, oder die neben einer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung im Sinn des Melderechts in diesem Gebiet eine vorwiegend benutzte Wohnung im Ausland haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten ist (Kurgäste).“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Februar 2025 in Kraft.

Piding, den 15. Januar 2025
Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung – PlakV)

Die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) geändert worden ist folgende Verordnung:

§ 1

Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge nur an den hierfür zugelassenen Anschlagflächen (Plakattafeln und -säulen) und sonstigen für diesen Zweck vorgesehenen Einrichtungen ausschließlich mit Erlaubnis der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden angebracht werden.
- (2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden vorgeführt werden.
- (3) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.
- (4) Anschläge öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung (AO) verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel, Tafeln, Aufkleber, Bilder und sonstige schriftliche und bildliche Druckerzeugnisse, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus – wahrgenommen werden können. Hierunter fallen auch die sog. Großaufsteller, die nach Baurecht verfahrensfrei gestellt sind.
- (2) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und des Bundesfernstraßengesetzes sowie der Bayerischen Bauordnung und des Baugesetzbuches bleiben unberührt.

§ 3

Antragstellung, Erlaubnis

- (1) Wer Anschläge anbringen will, hat die Erlaubnis 14 Tage vor Inanspruchnahme bei der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden zu beantragen. Ein Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

- (2) Die Erlaubnis wird durch die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden durch geeignete Kennzeichnung der Anschläge erteilt.
- (3) Die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden ist berechtigt, die Erlaubnis mit Auflagen zu verbinden.

§ 4

Wahlen, Bürger-/Volksbegehren, Bürger-/Volksentscheide

- (1) Für die Kommunalwahl werden von der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden zu den bestehenden Plakattafeln und -säulen zusätzliche Anschlagflächen (Plakattafeln) aufgestellt, die im Zeitraum von 6 Wochen vor dem Wahltermin ausschließlich zur Wahlwerbung von politischen Parteien, Wählergruppen, Kandidatinnen und Kandidaten bestimmt sind. Die maximale Größe der Plakate ist auf DIN A 1 beschränkt.
- (2) Für Europawahlen, Bundestagswahlen und Landtagswahlen sind die bestehenden Anschlagflächen (Plakattafeln und -säulen) im Zeitraum von 6 Wochen vor dem Wahltermin ausschließlich zur Wahlwerbung von politischen Parteien, Wählergruppen, Kandidatinnen und Kandidaten bestimmt. Die maximale Größe der Plakate ist auf DIN A 1 beschränkt.
- (3) Für Bürger-/Volksbegehren sind die bestehenden Anschlagflächen (Plakattafeln und -säulen) im Zeitraum von 4 Wochen vor dem Beginn bis zum Ende der Auslegung der Eintragungslisten ausschließlich für Werbung der jeweiligen Antragsteller/innen und jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bestimmt. Die maximale Größe der Plakate ist auf DIN A 1 beschränkt.
- (4) Für Bürger-/Volksentscheide sind die bestehenden Anschlagflächen (Plakattafeln und -säulen) im Zeitraum von 4 Wochen vor dem Abstimmungstermin ausschließlich für Werbung der jeweiligen Antragsteller/innen und jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bestimmt. Die maximale Größe der Plakate ist auf DIN A 1 beschränkt.

§ 5

Ausnahmen

- (1) Von den Beschränkungen nach § 1 Abs. 1 ausgenommen sind:
 - a.) Anschläge, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angebracht werden,
 - b.) Anschläge, die durch örtliche Vereine und Verbände an der Innenfläche der Schaufenster ausgehängt werden,
 - c.) Anschläge, die in ortsfesten Schaukästen, an Verkaufsstellen, in gewerblichen Räumen, an der Innenseite der Schaufenster oder Ladentüren angebracht sind und von einer öffentlichen Verkehrsfläche aus eingesehen werden können,
 - d.) Anschläge, die durch die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden an stadteigenen Plakatträgern angebracht werden.
- (2) Die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden kann anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.

§ 6

Beseitigung und Ersatzvornahme

Sind Plakate, Plakatständer oder –tafeln unter Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Verordnung angebracht oder aufgestellt, sind der Plakatierer und der Verantwortliche für die Veranstaltung, für die geworben wird, als Gesamtschuldner zur Beseitigung verpflichtet. Kommt der Verantwortliche im Sinne des Satzes 1 trotz Aufforderung seiner Pflicht zur Beseitigung nicht unverzüglich nach, werden die Plakate durch die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden beseitigt. Die Kosten der Beseitigung werden einem Verantwortlichen nach Satz 1 auferlegt.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a.) entgegen § 1 Abs. 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 2 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
- b.) entgegen § 1 Abs. 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt,
- c.) entgegen § 4 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 2 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.
- d.) unzulässige Anschläge auf seinem Besitz oder Eigentum duldet.

§ 8

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 07. Januar 2025
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Herbert Gschoßmann, Erster Bürgermeister

Anlage

zur Plakatierungsverordnung der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden zu § 1 Abs. 1 – bestehende Anschlagflächen in Form von:

Plakattafeln:

- Parkplatz am Rathaus
- Parkplatz Neuhausenbrücke

- Altes Feuerwehrhaus

Plakatsäulen: -derzeit keine-

zu § 4 Abs. 1 – zusätzliche Anschlagflächen in Form von Plakattafeln:

- Parkplatz Wimbachbrücke
- Parkplatz Hirschbichlstraße

Bek. Nr. 4

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bekanntmachung der Genehmigung der 23. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ramsau

Mit Bescheid vom 20.12.2024, Aktenzeichen AB 311.2 BLP 125-2023 hat das Landratsamt Berchtesgadener Land die 23. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ramsau genehmigt. Diese 23. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde im Parallelverfahren gemeinsam mit der Aufstellung des Bebauungsplans für den Campingplatz Simonhof ausgearbeitet.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeindeverwaltung, Zimmer Nr. 14, Im Tal 2, 83483 Ramsau, während der allgemeinen Geschäftszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft erlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Ramsau geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ramsau, den 15. Januar 2025
Gemeinde Ramsau

Herbert Gschoßmann, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe erlässt gemäß Art. 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586) folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes vom 7. April 1993 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 16 des Landkreises Berchtesgadener Land vom 20. April 1993), zuletzt geändert durch Satzung vom 06.11.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 48 des Landratsamts Berchtesgadener Land vom 01.12.2015)

§ 1 Änderungen

Der § 25 erhält folgende Fassung:

§ 25 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen des Zweckverbands werden durch Veröffentlichung im ausschließlich digital veröffentlichten Amtsblatt des Landratsamtes Berchtesgadener Land amtlich bekannt gemacht. Auf die einschlägige öffentlich zugängliche Internetseite des Landratsamtes Berchtesgadener Land wird verwiesen. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbands eingesehen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbands sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt der Landratsämter, in deren Bereich der Zweckverband sein Versorgungsnetz hat, anordnen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamts Berchtesgadener Land in Kraft.

Teisendorf, den 16. Dezember 2024
Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe

Thomas Gasser, Vorstandsvorsitzender

Diese Änderungssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Berchtesgadener Land vom 03.12.2024 AZ. 25-0410 als der nach Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 KommZG zuständigen Aufsichtsbehörde rechtsaufsichtlich genehmigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 21 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Bad Reichenhall, den 08. Januar 2025
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat
